

Objekt: Sanierung Altbau (A02 - A70) Zentralbibliothek, Zürich  
Ort: Stadt Zürich  
Art des WB: **Submission im selektiven Verfahren, Generalplaner**  
Verfahren: selektiv, nicht anonym  
Veranstalter: Zentralbibliothek Zürich, öffentliche Stiftung // Hämmerle Partner GmbH  
Publikation: 04.02.19  
Datum / Nr.: 04/19

**Bewertung:**



### Qualität des Verfahrens:

- . Die Submission ist gut gegliedert, die Aufgabe ist klar beschrieben

### Mängel des Verfahrens:

- . Nicht anonymes Verfahren mit Honorarofferte
- . Keine Verbindlichkeitserklärung zur SIA 143/144
- . Keine Entschädigung
- . Nur eine Fachpreisrichterin. Das Beurteilungsgremium entspricht nicht den geforderten Kompetenzen der Teamzusammensetzung der Anbieter (Bspw. sind die Kompetenzen im Bereich Raumklima und Elektro/IT in der Jury nicht ersichtlich)
- . Kein/e Ersatzpreisrichter/in
- . Die Gewichtung der Zuschlagskriterien fehlt, das Preisgericht sollte angesichts der Aufgabenstellung nicht mehr als 25% betragen (vgl. SIA 144)
- . Abzugebende Inhalte nicht klar definiert - Eingabedokumente somit nicht vergleichbar.
- . Gewichtung der Beurteilungskriterien unklar (Honorarofferte/Zugang zur Aufgabe)
- . Keine Nachwuchsförderung
- . Die Aussage: 'das Urheberrecht bleibt grundsätzlich beim Verfasser' ist verwirrend.
- . Die Zweicouvert-Methode sollte angewendet werden.

### Beurteilung des BWA:

Eine interessante Aufgabe und eine klar gegliederte Aufgabenstellung.

Die vorliegende Ausschreibung gleicht am ehesten einem Verfahren nach SIA 144

(Architekturleistungsofferte). Der Umfang „Zugang zur Aufgabe“ wie beschrieben kommt aber eher einer Ideenstudie nach SIA 143 nahe. Die Fachpreisrichter bilden keine Mehrheit und ein erwähnter Juryersatz für allfällige Ausfälle wäre zu empfehlen. Die Stellungnahme zum Urheberrecht sollte klarer formuliert sein. Das Teilnehmerfeld ist angemessen, begrüsst würde aber der Einbezug von Nachwuchsteams. Die Wortwahl ‚Zugang zur Aufgabe‘, kommt ursprünglich aus der SIA144. Folgerichtig sollen die Beiträge keine planerischen Lösungsansätze im Sinne von Ideenskizzen und/oder Projektentwürfen umfassen. Oder es soll entsprechend entschädigt und beurteilt werden nach 143.

Die SIA 144 schreibt zum Thema Zugang zur Aufgabe:

„Der Begriff Zugang zur Aufgabe bezeichnet Beiträge der Anbieter zum Verständnis der Aufgabenstellung, wie Auftragsanalysen, Vorschläge zur Vorgehensweise oder Projektorganisation. Diese werden in der Regel schriftlich dargestellt und allenfalls durch erläuternde Schemata oder Diagramme ergänzt. Sie umfassen keine planerischen Lösungsansätze im Sinne von Ideenskizzen und/oder Projektentwürfen.“

Wenn für eine Aufgabe oder Teile davon planerische Lösungsansätze im Sinne von Ideenskizzen und/oder Projektentwürfen notwendig sind, empfiehlt sich ein Verfahren nach SIA 142 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe oder SIA 143 Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge anzuwenden.

Die Zuschlagskriterien sollten vor der 2. Phase definiert werden und allen bekannt gegeben werden, besser ist dies in der Präqualifikation schon bekannt zu geben. Das Einbinden vor Planern die an Machbarkeitsstudien oder Analysen teilgenommen haben ist fragwürdig und verschafft einen Wettbewerbsvorteil, der ggf andere Planer abhält an diesem Verfahren teilzunehmen.

Das Verfahren vermischt sich beim Punkt 'Zugang zur Aufgabe' zwischen einem Planerwahl und einem nicht anonymen Studienauftrag. Der BWA empfiehlt eine Klärung der einzureichenden Unterlagen und je nach inhaltlicher Vertiefung, dessen Entschädigung für die 2.Phase der Ausschreibung.